Schulordnung

BERUFSBILDENDE SCHULEN BREMERVÖRDE
Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule

1. Grundsätze unserer Schulgemeinschaft

An unserer Schule bilden wir eine Gemeinschaft von weit über 1 300 Personen. Damit diese gut funktionieren kann, benötigen wir einige Regeln. Dabei ist unser gemeinsames Ziel, dass wir uns so wenige Regeln wie möglich und so viele wie nötig geben.

Unsere Schule ist der Ort, an dem wir unseren Beruf oder Teile unseres Berufes ausüben. Dies zeigt sich auch in unserem äußeren Erscheinungsbild und in unserem Arbeits- und Sozialverhalten.

Am Ende der Schulzeit sollen Schüler/-innen ausbildungs-, berufsfähig und in der Lage sein, als aktive und gebildete Mitglieder in der Gesellschaft zu leben und diese mitzugestalten.

- Wir achten uns gegenseitig und gehen wertschätzend und gewaltfrei miteinander um.
- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Insbesondere unterlassen wir das Anfertigen und Verbreiten von Fotos sowie von Audio- und Videodateien im Unterricht bzw. auf dem Schulgelände. Die Schulleiterin kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit Räumen, Fluren und Toiletten sowie Materialien, Leihbüchern, EDV-Anlagen, Stühlen, Tischen, etc. um.
- In einer großen Gemeinschaft gehört zum respektvollen Miteinander auch, dass wir auf Sauberkeit achten. Dazu zählt ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer Umwelt. Wir vermeiden Abfall und nutzen die zur Verfügung stehenden Recyclingmöglichkeiten.
- Das Rauchen von Tabakwaren, E-Zigaretten u. ä. sowie der Konsum, das Mitbringen und der Vertrieb von Drogen und Alkohol sind auf dem Schulgelände verboten. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft ist für sein Handeln selbst verantwortlich und trägt daher auch die Konsequenzen, wenn die Regeln nicht eingehalten werden. Bei *geringeren Verstößen* gegen die Vereinbarungen unserer Gemeinschaft werden als Wiedergutmachung Arbeiten für die Schulgemeinschaft eingefordert.
- Werden *Straftaten* begangen (z. B. Drogenhandel, Drogenkonsum, Urkundenfälschung, Körperverletzung, Diebstahl usw.), werden diese zur Anzeige gebracht. Straftaten führen zu Ordnungsmaßnahmen (z. B. Ausschluss vom Unterricht, Verweis von der Schule).

2. Unterrichtsbesuch

- Auf dem Weg zur und von der Schule wählen wir aus versicherungstechnischen Gründen immer den kürzesten Weg. Alle Verkehrsmittel stellen wir an den dafür vorgesehenen Plätzen ab.
- Alle erscheinen pünktlich und regelmäßig zum Unterricht.
- Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtstunde noch nicht erschienen, fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat nach.

- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit), so benachrichtigen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst bis 7:45 Uhr die Schule. Diese Benachrichtigung erfolgt telefonisch.
- Bei einem ein- oder zweitägigen Fehlen entschuldigen wir uns schriftlich in der in dem jeweiligen Bildungsgang vereinbarten Form. Dauert das Fehlen drei Werktage oder länger, oder schreiben wir eine Arbeit, legen wir grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vor. Schriftliche Entschuldigungen oder ärztliche Bescheinigungen zeigen wir dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin bzw. Tutor/in unverzüglich und unaufgefordert vor.
- Erkranken wir im Laufe eines Unterrichtstages, melden wir uns bei dem jeweiligen Klassenlehrer/der Klassenlehrerin bzw. Tutor/in ab und reichen eine schriftliche Entschuldigung nach.
- Einen Antrag auf eine Beurlaubung von bis zu drei Schultagen legen wir dem/der Klassenlehrer/-in bzw. dem Tutor/der Tutorin zur Genehmigung vor. Bei Beurlaubungen über diesen Zeitraum hinaus müssen wir diesen von der Schulleiterin genehmigen lassen.
- Unsere mobilen Endgeräte (z. B. Smartphones) bleiben während der Unterrichtszeit grundsätzlich ausgeschaltet. Bei Zuwiderhandlung kann das mobile Endgerät von der Lehrkraft für den Rest des Unterrichtstages eingezogen werden.
  Aus unterrichtlichen Gründen kann eine Lehrkraft allerdings die Nutzung zulassen.
- Für den Unterricht in Fachräumen/Werkstätten/Sportstätten/Mediothek gelten gesonderte Nutzungsordnungen.
- Pausen dienen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zur Erholung.
- In den Pausen werden die Unterrichtsräume abgeschlossen. Wir halten uns im Bereich der Pausenhalle und des Forums sowie auf dem Schulhof auf. Die Mediothek und der Vorraum dürfen in der Pause zweckgebunden genutzt werden.
  Das Schulgrundstück dürfen Schülerinnen und Schüler während unserer täglichen Schulzeit auf keinen Fall eigenmächtig verlassen, denn dadurch erlischt der Versicherungsschutz.
- Grundsätzlich essen und trinken wir nur in den Pausenräumen im Erdgeschoss. Das Trinken von Wasser ist in allgemeinen Unterrichtsräumen gestattet.

3. Haftungsausschluss

Die Schule übernimmt für persönliche Wertgegenstände keine Haftung.

4. Wir halten uns an

den Waffenerlass
(vergl. Information im Rahmen der Einschulung)
und an das Infektionsschutzgesetz
(vergl. Information im Rahmen der Einschulung)
Und die Markthallenordnung

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 25.06.2015/1. Ergänzung 03.04.2017/2.Ergänzung 19.02.2025

Lars Leminski, Schulleiter